



## Satzung der Mainzer Volksbühne e.V.

### §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Mainzer Volksbühne e. V.“ und hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt (ohne Gewinnabsicht) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er

- seinen Mitgliedern gute kulturelle Veranstaltungen aller Art zugänglich macht,
- an der Klärung aller das Theater und die soziale Kunstpflege betreffenden Probleme mitarbeitet,
- die Entwicklung eines lebendigen, nach künstlerischer Vollendung strebenden, dabei volksnahen Theaters fördert,
- für die Wahl seiner Darbietungen den künstlerischen Wert zum entscheidenden Maßstab macht,
- bei seinen Mitgliedern das künstlerische Erlebnis im Sinne kultureller Volksbildung fördern will.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er baut sich auf dem Selbstbestimmungsrecht seiner Mitglieder auf.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

### § 4 Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die am Kulturleben und Kunstschaffen besonders interessiert und bereit ist, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern. Mitglieder können auch juristische Personen werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Einspruch ist nicht zulässig, wenn die Aufnahme allein aus dem Grund vom Vorstand abgelehnt wurde, weil der erforderliche Theaterplatz nicht zur Verfügung stand.

(3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr festgesetzt wird. Der Nichtbesuch der Veranstaltungen oder das Versäumnis von Veranstaltungen entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.

(4) Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Über den Beitrag und eventuelle Gegenleistungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Diese Leistungen können vom Fördermitglied auf andere Personen übertragen werden.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

(1) Tod.

(2) Schriftliche Kündigung. Diese wird zum Schluss des Geschäftsjahres (31.07.) wirksam, wenn sie spätestens 4 Monate vor dessen Ende (d.h. zum 31.03.) bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied seinen ständigen Wohnsitz nach

außerhalb des Einzugsgebiets des Vereins verlegt; hierüber ist ein amtlicher Nachweis zu führen.

(3) Ausschluss durch den Vorstand. Dieser kann den Ausschluss eines Mitgliedes nur aus wichtigem Grund und insbesondere dann beschließen, wenn das Mitglied den Interessen und der Satzung des Vereins zuwider gehandelt hat. Über eine Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, die mit Stimmenmehrheit die endgültige Entscheidung trifft.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Revisoren.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Einberufung und Tagesordnung werden durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Die hiernach einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Vorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Kassensführer sowie die Beisitzer und 3 Revisoren. Auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder werden die Wahlvorgänge in geheimer Wahl durchgeführt.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Revisoren entgegen und erteilt dem Vorstand auf Antrag der Revisoren mit einfacher Mehrheit Entlastung.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, über die diese mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht und begründet werden.

Anträge auf Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Durchführung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Turnus von 3 Jahren statt.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mehr als 10 v. H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 8 Delegiertenversammlung

(1) Bei mehr als 2000 Mitgliedern kann der Vorstand beschließen, dass anstelle einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Für die Delegiertenversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

(2) Findet eine Delegiertenversammlung statt, so beruft der Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Versammlungstermin die Mitglieder der Besuchergemeinden zu getrennten Versammlungen ein. Es können auch mehrere Gemeinden zu einer Versammlung zusammengefasst werden.

(3) Für die Einberufung und Leitung dieser Versammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

(4) Die Versammlungen der Mitglieder der Besuchergemeinden wählen die Delegierten für die Delegiertenversammlung, wobei für je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist.

(5) Als Delegierte können auch Mitglieder gewählt werden, die einer anderen Besuchergemeinde angehören, wenn in dieser Gemeinde die Anzahl der zu wählenden Delegierten nicht erreicht wird.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit Stimmberechtigung an der Delegiertenversammlung teil. Sie müssen nicht als Delegierte gewählt werden.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, und zwar

dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Kassenführer/in  
sowie mind. 3 Beisitzer/innen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst provisorisch zu ergänzen oder die Geschäfte unter sich bis zur Neuwahl zu verteilen.

(3) Der Vorstand setzt jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Er beschließt, welche Theatervorstellungen in den Spielplan der Volksbühne übernommen werden und ob weitere oder eigene kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden. Er legt die Höhe des Beitrags der Fördermitgliedschaft sowie Art und Umfang eventueller Gegenleistungen fest. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer.

(5) Der geschäftsführende Vorstand beruft und entlässt den Geschäftsführer und die weiteren Mitarbeiter des Vereins.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

(7) Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

(8) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(9) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(10) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (9) trifft der Vorstand.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandschädigung zu beauftragen.

## § 10 Die Revisoren

(1) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren obliegt die regelmäßige Prüfung der Kassenführung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung.

(2) Sie sind berechtigt, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einblick in die Bücher und Belege des Vereins zu nehmen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen. Sie haben über jede Prüfung einen Prüfungsbericht nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand vorzulegen.

(3) Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

## § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder, die den Antrag schriftlich zu unterzeichnen haben, gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Mainzer Theaterkultur, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2012.